

Esfern Arbeitnehmer der in der Verordnung vom 9. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 60) genannten Gruppen und sonstige Facharbeiter drei Jahre in einem Betriebe beschäftigt und 25 Jahre alt sind, werden auch die früheren, bei einer Mitgliedsfirma des Schutzverbandes Deutscher Glasfabriken abgeleisteten Berufsjahre bei Berechnung der Dauer des Urlaubs berücksichtigt.

- b) Während des Urlaubs erhalten Zeittöchner ihren tariflichen Zeitlohn, Akkordarbeiter ihren Durchschnittsverdienst nach den letzten vollen 4 Wochen.
- c) Krankheiten sowie Nichtbeschäftigung infolge völliger oder teilweiser Stilllegung des Betriebes gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich der Urlaubsdauer (Anlage).
- d) Die Festlegung der Urlaubszeit erfolgt durch die Werkleitung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung. Bei in Aussicht stehenden Ufenumbauten, Reparaturen und sonstigen Betriebsunterbrechungen kann der Urlaub in diese Zeit gelegt werden.

Wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis kündigt, so kann während der Kündigungsfrist Urlaub nur im beiderseitigen Einverständnis genommen werden. Wird Naturalurlaub nicht gegeben, so ist nach Ablauf der Kündigungsfrist das tariflich zustehende Urlaubsgeld auszuführen.

Gibt ein Arbeitnehmer berechtigten Grund zu fristloser Entlassung, so besteht ein Urlaubsanspruch nicht.

- e) Aderweitige Lohnarbeit während des Urlaubs ist verboten. Zuwiderhandelnden wird das gewährte Urlaubsgeld gekürzt.
- f) Unbenutzter Urlaub wird nicht vergütet.

#### § 12.

### **Bezahlung von schlechtem Glas und Arbeitsausfällen.**

Die bei ordnungsmäßigem Betriebsgang infolge von Winden, Steinen und Schlieren entstehenden fehlerhaften Waren bis zur Höhe von 10 Proz. der Tageserzeugung bei jeder Sorte werden nicht bezahlt. Ist dagegen schlechtes Glas vorhanden, so ist der Glasmacher verpflichtet, der Betriebsleitung Meldung zu erstatten. Ist Weisung für die Weiterarbeit gegeben, so wird die angefertigte Ware nach den hierfür geltenden Tarifen bezahlt.

Arbeitsausfälle, verursacht durch Betriebsstörungen infolge von Hasenbruch, schlechtem Glas, verspätetem Arbeitsanfang oder